

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES POLIZEIGESETZES

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 4. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Verpflichtende Gewaltberatung	7
3.2 Legistische und praxisbedingte Anpassungen	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	31
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	31
7. Regierungsvorlage	33

ZUSAMMENFASSUNG

Mit 1. Oktober 2021 trat für Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (so genannte „Istanbul-Konvention“) in Kraft. Für deren Umsetzung setzte die Regierung eine Koordinationsgruppe ein. Diese erliess in ihrem ersten Jahresbericht vom Juni 2023 unter anderem die Empfehlung an die Regierung, eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für Gefährder und Gefährderinnen, gegen die von der Landespolizei ein Betretungsverbot angeordnet wurde, einzuführen.

Die gegenständliche Vorlage nimmt diese Empfehlung auf. Nach dem Vorbild der in Österreich seit dem 1. Januar 2021 bereits in Geltung stehenden Regelung im Sicherheitspolizeigesetz soll auch im Polizeigesetz die Verpflichtung zu einer präventiven Gewaltberatung für Gefährder und Gefährderinnen bei häuslicher Gewalt normiert werden. Es wird vorgeschlagen, dass in den Fällen, in denen gegen eine Person durch die Landespolizei ein Betretungsverbot angeordnet wird, diese Person binnen 14 Tagen an einer mindestens sechs Stunden dauernden Gewaltberatung auf Kosten des Landes teilzunehmen hat. Durch die Konfrontation mit dem gewalttätigen Verhalten im Rahmen einer professionellen Täterarbeit soll der Gefährder bzw. die Gefährderin das eigene Verhalten kritisch hinterfragen, die Eigenverantwortung herausarbeiten und die Verantwortung für das Handeln übernehmen. Durch diese neu vorgeschlagene präventive Massnahme soll ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung eines Rückfalls geleistet werden.

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden, mit dieser Vorlage legislative sowie praxisbedingte Anpassungen im Polizeigesetz vorzunehmen. Diese betreffen insbesondere personalrechtliche Bestimmungen, die Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung im Strassenverkehr und die Schaffung besonderer Befugnisse zur Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Landespolizei

Vaduz, 8. April 2025

LNR 2025-492

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 1. Oktober 2021 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, in Liechtenstein in Kraft.¹ Die Regierung setzte daraufhin eine Koordinierungsgruppe zur Umsetzung dieser Konvention ein, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Soziale Dienste, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Ausländer- und Passamtes, der Landespolizei und der Opferhilfestelle.

Diese Koordinierungsgruppe legte im Juni 2023 der Regierung ihren ersten Jahresbericht² vor. Darin werden auch zwei konkrete Handlungsempfehlungen an die Regierung festgehalten. Zum einen wird vorgeschlagen, eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für gewaltausübende Personen nach österreichischem Vorbild einzuführen. Diese soll bereits nach einer polizeilichen Intervention, aber vor einem gerichtlichen Verfahren zum Tragen kommen. Die Beratung soll bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention stattfinden. Zum anderen sollen sogenannte Ersatzmassnahmen (z.B. Kontaktverbot, Meldepflicht, ärztliche oder therapeutische Behandlung, Auflagen oder Lernprogramme) für die Tatpersonen verstärkt werden, die erst nach einem gerichtlichen Verfahren einsetzen.

¹ Ausführliches zur Istanbul-Konvention siehe Bericht und Antrag Nr. 15/2021.

² Abrufbar unter: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-soziale-dienste/erster-jahresbericht-der-koordinierungsgruppe-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention.pdf>.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Bislang ist es in Liechtenstein lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens möglich, den Straftäter bzw. die Straftäterin im Rahmen einer Weisung nach § 51 StGB³ zu einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten. Bis zum rechtskräftigen Abschluss einer Verurteilung, in welcher auch eine entsprechende Weisung auszusprechen wäre, kann es aber mehrere Monate bis gar Jahre dauern.

Im präventiven Bereich ist die Gewaltberatung durch Gefährder und Gefährderinnen freiwillig. Die Landespolizei informiert zwar seit rund drei Jahren bei den Vernehmungen einschlägiger Gefährder und Gefährderinnen über ein entsprechendes Angebot des Vereins für Bewährungshilfe.⁴ Das Angebot wird aber nur sehr selten angenommen.⁵

Während die polizeiliche Wegweisung und das Betretungsverbot nach Art. 24g PolG⁶ sowie die Rechtssicherungsmaßnahmen nach Art. 277a EO⁷ lediglich kurz bis mittelfristig wirken, wird mit der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung ein langfristiges Ziel zur Verminderung bzw. Beendigung von Gewalt, insbesondere im häuslichen Kontext verfolgt.

Die Regierung erhofft sich mit der Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung, dass bisherige Hinderungsgründe (z.B. Hemmungen) zur Nutzung der bislang auf freiwilliger Basis angebotenen Dienstleistung wegfallen und die Gewaltpräventionsberatung besser angenommen wird. Dadurch soll im

³ Strafgesetzbuch, LGBl. 1988 Nr. 37.

⁴ Vgl. <https://gewaltig.li>.

⁵ Ca. drei bis vier freiwillige Beratungen/Jahr, wobei vermutlich erst eine Person als Folge einer Information seitens der Landespolizei die Beratung in Anspruch nahm (Auskunft des Geschäftsstellenleiters des Vereins für Bewährungshilfe vom 09.11.2023).

⁶ Polizeigesetz, LGBl. 1989 Nr. 48.

⁷ Exekutionsordnung, LGBl. 1972 Nr. 32/2.

Idealfall künftig (wiederholte) Gewalt durch die Gefährder und Gefährderinnen insbesondere im Rahmen häuslicher Gewalt verhindert werden.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, mit dem Vorschlag zur Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung auch ein in der Praxis festgestellter Revisionsbedarf sowie legislative Anpassungen der personalrechtlichen Bestimmungen in das Vernehmlassungsverfahren miteinzubeziehen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Verpflichtende Gewaltberatung

Mit dieser Vorlage soll nach österreichischem Vorbild⁸ eine opferschutzorientierte Täterarbeit bereits nach einer polizeilichen Intervention, aber vor einem gerichtlichen Verfahren zum Tragen kommen. Gefährder und Gefährderinnen sollen verpflichtend eine Gewaltpräventionsberatung im Ausmass von mindestens sechs Stunden bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention in Anspruch nehmen müssen. Die Erstberatung soll binnen 14 Tagen nach Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle stattfinden.

Ziel dieser Beratung soll es sein, dass gewaltausübende Personen das eigene Verhalten kritisch hinterfragen, die Eigenverantwortung herausarbeiten und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Die Gefährder und Gefährderinnen sollen zu einer weiteren vertieften Beratung motiviert werden.

Das oberste Ziel der gegenständlichen Vorlage ist es somit, langfristig weiterer Gewalthandlungen im häuslichen Kontext durch die angesprochenen Gefährder und Gefährderinnen möglichst zu vermeiden.

⁸ §§ 25 Abs. 4, 38a Abs. 8, 56 Abs. 1 Ziff. 3 und 84 Abs. 1b Ziff. 3 österreichisches Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr. 566 idF BGBl. I Nr. 105/2019, 144/2020 und 123/2021. Siehe auch Initiativantrag 970/A (XXVI. GP) vom 03.07.2019, abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/A/970>.

3.2 Legistische und praxisbedingte Anpassungen

Mit der gegenständlichen Vorlage werden auch legistische und praxisbedingte Anpassungen vorgeschlagen. Dies betrifft zum einen insbesondere die personalrechtlichen Bestimmungen im Polizeigesetz. Hier soll eine Angleichung an das 2008 eingeführte Staatspersonalgesetz und die damit einhergegangene Verfassungsrevision erfolgen. In diesem Bereich erfolgte in der Vergangenheit lediglich eine Verweisanpassung, nicht jedoch auch eine materielle Angleichung.

Zum anderen werden aufgrund Erfahrungen aus der Praxis vor allem im Bereich der Datenverarbeitung die Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung im Strassenverkehr sowie eine geringfügige Anpassung bei den Bestimmungen über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum vorgeschlagen. Ebenfalls wird ein Vorschlag unterbreitet, die 2018 eingeführten besonderen Befugnisse zur Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten um drei weitere Tatbestände zu erweitern. Wie schon damals⁹ orientiert sich die Regierung dabei an den Regelungen der Nachbarländer, vor allem jenen der Schweiz.¹⁰

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 4

Bis zur Verfassungsrevision mit LGBl. 2008 Nr. 145, die mit der Schaffung des neuen Staatspersonalgesetzes (StPG)¹¹ einherging, oblag die Personalhoheit in dem Sinne dem Landtag, dass nur mit dessen Zustimmung neue ständige Beamtenstellen geschaffen werden durften.¹² Dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend wurde bei der Schaffung des Polizeigesetzes 1989 die Festlegung des Soll-

⁹ Siehe Bericht und Antrag Nr. 80/2017, S. 29.

¹⁰ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), AS 2021 565.

¹¹ LGBl. 2008 Nr. 144.

¹² Art. 11 Satz 2 der Verfassung in der Urfassung.

Bestands der Landespolizei in Art. 4 dem Landtag zugeteilt. Mit der Schaffung des neuen Staatspersonalrechts mit LGBl. 2008 Nr. 144 wurde auch die Verfassung dahingehend angepasst, dass die Personalhoheit vom Landtag zur Regierung übertragen wurde. Der Landtag ist seitdem noch insoweit involviert, als dass er das entsprechende Lohnbudget für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung sprechen muss.¹³ Insofern widerspricht Art. 4 PolG formell der Verfassung und ist ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 11 Abs. 3

Im Zuge der Aufarbeitung der Finanzmarktkrise im Jahr 2000¹⁴ wurde bei der Landespolizei eine neue Einheit zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Organisierter Kriminalität EWOK aufgebaut. Vor allem vor dem Hintergrund, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht zeitnah in ausreichender Anzahl speziell ausgebildete Wirtschaftsermittler und Wirtschaftsermittlerinnen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft rekrutiert werden konnten, wurde im Polizeigesetz in Art. 11 ein neuer Absatz eingefügt, wonach bei Polizeibeamten in begründeten Fällen mit Zustimmung des Landtags auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichtet werden kann.¹⁵ Mit der Verfassungsrevision im Jahr 2003¹⁶ wurde eine solche Möglichkeit des Verzichts auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft bei Beamtenstellen mit Zustimmung des Landtags auch in die Verfassung selbst aufgenommen (Art. 106).

Im Zuge der bei Art. 4 erwähnten Neugestaltung des Staatspersonalrechts wurde auch die verfassungsrechtliche Vorgabe in Art. 106, wonach nur mit Zustimmung des Landtages auf das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für

¹³ LGBl. 2008 Nr. 145. Siehe dazu ausführlich Bericht und Antrag Nr. 8/2007, insb. S. 11 und 17.

¹⁴ Vgl. dazu Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein des Liechtenstein Instituts, <https://historisches-lexikon.li/Finanzplatzkrise> (23.01.2025).

¹⁵ Siehe dazu ausführlich Bericht und Antrag Nr. 82/2001.

¹⁶ LGBl. 2003 Nr. 186.

neue Beamtenstellen verzichtet werden kann, ersatzlos aufgehoben. Wie die Regierung bereits damals ausgeführt hat, ist diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss.¹⁷ Aus diesem Grund wurde im neuen Staatspersonalrecht die Kompetenz, ausnahmsweise auf das Anstellungserfordernis der Staatsangehörigkeit bei hoheitlichen Funktionen zu verzichten, der Regierung übertragen; und dies ausnahmslos.¹⁸ So sieht Art. 10 Abs. 2 iVm Abs. 1 Bst. b StPG in der geltenden Fassung vor, dass bei hoheitlichen Funktionen von der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn eine Stelle sonst nicht besetzt werden kann.

Im Zuge der Revision des Staatspersonalrechts ging jedoch die Aufhebung bzw. die Anpassung im vorerwähnten Sinn in Art. 11 Abs. 3 PolG vergessen. Somit weicht diese Bestimmung für die Landespolizei ungewollt von der allgemeinen Regelung für sonstige Stellen mit hoheitlichen Funktionen in der Landesverwaltung ab. Dies ist weder verfassungsrechtlich gefordert noch aus Sicht der Regierung notwendig und zeitgemäss. Zudem geht die Regierung davon aus, dass die neuere Regelung im Staatspersonalgesetz die ältere Regelung in Art. 11 Abs. 3 PolG derogiert. Zur Schaffung von Rechtssicherheit schlägt die Regierung darum vor, Art. 11 Abs. 3 PolG aufzuheben.

Zu Art. 15

Art. 15 weist lediglich darauf hin, dass sich das Dienstverhältnis der „Polizeibeamten“ nach dem Staatspersonalgesetz richtet. Dieser Verweis ist zwischenzeitlich obsolet, da das Staatspersonalgesetz ausnahmslos für das gesamte Personal der Amtsstellen gilt (vgl. Art. 1 StPG). Die Regierung schlägt darum vor, Art. 15 ersatzlos aufzuheben.

¹⁷ Siehe Bericht und Antrag Nr. 8/2007, S. 11f und 17.

¹⁸ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 30/2008, S. 12 f.

Zu Art. 24d^{bis}

Die Praxis zeigt, dass automatisierte Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme (AFV) insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG) oder für die polizeiliche Fahndung (Art. 24d PolG) grossen Nutzen bringen. Dabei protokolliert das AFV-System das Kontrollschild jedes vorbeifahrenden Fahrzeugs (Durchfahrtsdaten) und gleicht die erfassten Kontrollschilder mit den angeschlossenen polizeilichen Datenbanken ab. Im Falle eines Treffers wird eine Bildaufnahme des Fahrzeugs erstellt sowie ein Alarm bei der entsprechenden Einsatzzentrale ausgelöst. Daneben können diese Systeme auch so konfiguriert werden, dass eine Live-Überwachung der Durchfahrten möglich ist als. Ebenfalls kann vorgesehen werden, dass auch diejenigen Kontrollschilder mit dem Durchfahrtszeitpunkt für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden, die keinen Treffer generieren. Letzteres kann insbesondere für die Verfolgung von schweren Straftaten als auch zur Fahndung z.B. von entwichenen oder wegen Suizidgefahr dringend gesuchten Personen hilfreich sein, sofern an ein bekanntes Kontrollschild angeknüpft werden kann.

Der grosse Nutzen solcher Systeme liegt aber bei der vorbeugenden Bekämpfung von schweren Straftaten und der polizeilichen Sachfahndung. Im erstgenannten Fall werden z.B. Kontrollschilder, die aufgrund von bereits geführten Ermittlungen von international agierenden kriminellen Organisationen verwendet werden, im AFV-System hinterlegt. Passiert ein entsprechendes Fahrzeug die Kontrollstelle, wird neben der Bilderstellung auch ein Alarm bei der zuständigen Einsatzzentrale ausgelöst. Dadurch kann die zuständige Polizeistelle sofort die notwendigen Fahndungen einleiten und im besten Fall weitere Straftaten verhindern. Im Rahmen der polizeilichen Sachfahndungen können die AFV-Systeme auch mit nationalen und internationalen Sachfahndungssystemen (z.B. das Fahrzeugfahndungsmodul des

Schengener Informationssystems oder von INTERPOL¹⁹⁾ verbunden werden. Durch die Echtzeitüberwachung können die zuständigen Polizeistellen die gesuchten Fahrzeuge anhalten. Für diesen hier aufgezeigten Anwendungsbereich können die AFV-Systeme auch eine Ersatzmassnahme für die aufgrund des Schengen-Besitzstandes weggefallenen Personenkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen dienen und sind dazu auch im Grenzgebiet zulässig.²⁰

AFV-Systeme werden bereits seit einiger Zeit von den Polizeibehörden der Nachbarländer Schweiz²¹ und Österreich²² sowie von Deutschland²³ erfolgreich eingesetzt. Zudem setzen die schweizerischen Zollbehörden gestützt auf die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbare schweizerische Zollgesetzgebung²⁴ auch an der liechtensteinisch/österreichischen Grenze ähnliche Systeme ein. Von diesem System konnte in der Vergangenheit auch schon die Landespolizei profitieren, so z.B. im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung international tätiger Einbrecherbanden oder bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit Bankomatsprengungen oder Tötungsdelikten.

Der Einsatz der AFV-Systeme wird seit einiger Zeit wegen der hohen Eingriffsintensität aber auch kontrovers diskutiert. Die nationalen Höchstgerichte erachten die Verwendung solcher Systeme jedoch unter strengen Einschränkungen für ganz

¹⁹ Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation IKPO INTERPOL. Vgl. dazu Anhang 2 der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PoIDOV), LGBl. 2000 Nr. 195.

²⁰ Vgl. z.B. Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, Rn 144 ff.

²¹ Z.B. Art. 22b Polizeigesetz des Kantons Graubünden, BR 613.000, Art. § 39a Polizeigesetz des Kantons Thurgau, TR 551.1, § 36b Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit des Kantons Aargau, AR 531.200, Art. 109 Polizeigesetz des Kantons Bern, BR 551.1.

²² Vgl. § 54 Abs. 4b Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 122/2024.

²³ Z.B. in Bayern, vgl. Art. 39 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397), BayRS 2012-1-1-I, und in Brandenburg, vgl. Art. § 36a Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG) vom 19. März 1996 (GVBl.I/96, [Nr.7], S.74).

²⁴ Art. 108 und 110f Zollgesetz, SR 631.0, in Verbindung mit der Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, SR 631.053.

bestimmte Zwecke als zulässig.²⁵ Dabei wird für eine gesetzliche Regelung insbesondere verlangt, dass der Einsatz nur für den Schutz von Rechtsgütern mit erheblichem Gewicht zugelassen wird, die angeschlossenen Fahndungssysteme konkret bestimmt sind, der Abgleich nur über das Kontrollschild erfolgt und es ein transparentes Verfahren für den Einsatz des Systems inkl. vorgängiger Lagebeurteilung gibt. Weiters muss eine Kontrolle durch eine unabhängige Stelle gewährleistet sein.

Obwohl aufgrund aktueller Einschätzungen derzeit die Verwendung solcher AFV-Systeme für die Landespolizei noch nicht angezeigt ist, möchte die Regierung aufgrund der positiven Erfahrungen im Ausland dennoch mit der gegenständlichen Vorlage die Gelegenheit nutzen, rechtzeitig einen entsprechenden Rechtsrahmen für den Einsatz dieses effizienten Fahndungssystems schaffen. Bei Bedarf soll es der Landespolizei somit möglich sein, mobile oder stationäre AFV-Systeme einzusetzen, sofern aufgrund entsprechender Gefahrenprognosen ein Einsatz angezeigt ist. Dies kann bei mobilen Geräten dann der Fall sein, wenn aufgrund von Kriminalprognosen damit gerechnet werden muss, dass z.B. Bankomatsprengungen in dem angrenzenden Kanton Graubünden zeitnah auch in Liechtenstein erfolgen könnten und Ermittlungen der schweizerischen Polizeistellen der unbekanntens Täterschaft ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zuordnen kann. In einem solchen Fall könnten z.B. bei den Grenzstrassen mobile AFV-Geräte aufgestellt werden, die beim Passieren des signalisierten Fahrzeugs einen Alarm bei der Landespolizei auslösen, so dass unverzüglich entsprechende Massnahmen zur Tatverhinderung eingeleitet werden könnten. Eine stationäre Anlage könnte z.B. im Bereich des Grosskreisels in Schaan aufgestellt werden, wenn aufgrund einer Gefahrenprognose davon ausgegangen werden muss, dass regelmässig Fahrzeuge

²⁵ Vgl. für die Schweiz z.B. die Entscheidungen des Bundesgerichts zu 1C-63/2023, BGE 146 I 11 (Erw. 3.3.2), BGE 149 I 77 (Erw. 8.9.1) und BGE 149 I 218 (Erw. 8.3.2, 8.5.1, 8.11.1-3), für Österreich der Verfassungsgerichtshof zu VfGH G72/2019 und für Deutschland das Bundesverfassungsgericht zu 1 BvR 142/15.

den Standort passieren, die in den angeschlossenen Fahndungssystemen ausgeschrieben sein könnten.

Die hier vorgeschlagene Regelung berücksichtigt dabei die im Ausland ergangene Rechtsprechung zu diesen Systemen.

Der neu vorgeschlagene Art. 24d^{bis} sieht als besondere Fahndungsmassnahme in dessen Abs. 1 vor, dass die Landespolizei zur Personen- und Sachfahndung an der AFV-Kontrollstelle vorbeifahrende Fahrzeuge sowie deren Insassen erfassen und – ausschliesslich – anhand des Kontrollschildes des Fahrzeuges ein Abgleich mit den angeschlossenen Fahndungssystemen vornehmen kann. Durch den klaren Wortlaut ist z.B. ein Abgleich mit Gesichtsbildern nicht zulässig.

Weiters definiert Abs. 1 den Transparenzvorgaben der umliegenden Höchstgerichte folgend abschliessend diejenigen Fahndungssysteme, mit denen ein Abgleich zulässig sein soll. Dies sind zunächst das Schengener Informationssystem SIS (Bst. a) und die internationale Fahndungsdatenbank von INTERPOL zu gestohlenen Fahrzeugen (Bst. b). Schliesslich soll auch die Anbindung an die prospektiven Fahndungsaufträge der Landespolizei aufgrund aktueller Erkenntnisse ermöglicht werden (Bst. c). Jedoch sind diese Abgleiche nur für ganz bestimmte Zwecke zulässig, nämlich zur Abwehr einer unmittelbaren und schweren Gefahr für wichtige Polizeigüter²⁶ (Ziff. 1), die vorbeugende Bekämpfung²⁷ oder Verfolgung von schweren Straftaten²⁸ (Ziff. 2), den Staatsschutz²⁹ (Ziff. 3), die Suche nach vermissten oder

²⁶ Z.B. nach massiven körperlichen Übergriffen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt flüchtet der Störer mit seinem Fahrzeug und es ist jederzeit mit neuen Angriffen auf Leib und Leben des Opfers zu rechnen.

²⁷ Beispielsweise die Hinterlegung der Kontrollschilder von verdächtigen Fahrzeugen, die bei Ermittlungen nach einer Einbruchserie in Erscheinung getreten sind.

²⁸ Aufgeführt in Anhang 1 zum Polizeigesetz idF LGBl. 2025 Nr. 147.

²⁹ Es liegen z.B. Erkenntnisse vor, dass eine führende Person einer radikalen Gruppierung nach Liechtenstein reisen könnte und mögliche Fahrzeuge sind bekannt.

entwichenen Personen (Ziff. 4) oder den Schutz von Kindern oder besonders schutzbedürftiger Personen³⁰ (Ziff. 5).

Die heutigen AFV-Systeme können so konfiguriert werden, dass die Bildaufnahme nur im Trefferfall ausgelöst wird. Dies wird in Abs. 2 ausdrücklich so vorgegeben. Zusätzlich wird in einem solchen Fall ein Alarm in der Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) ausgelöst, so dass unverzüglich die weiteren Massnahmen eingeleitet werden können (Fahrzeug- und Identitätskontrolle der Insassinnen und Insassen oder Standortmeldung an die Einsatzzentrale). Das angefertigte Bildmaterial ist dabei insbesondere dann für weitere Fahndungsmassnahmen von Relevanz, wenn das Fahrzeug nur noch parkiert und ohne Personen angetroffen wird.

In Abs. 3 wird vorgeschlagen, dass die Durchfahrtsdaten (Kontrollschild und Zeitstempel der Durchfahrt; keine Bilder) auch bei Nichttreffern für einen kurzen Zeitraum (30 Tage) gespeichert werden dürfen. Dies verschafft der Landespolizei die Möglichkeit, z.B. nach einem Tötungsdelikt oder einem Raubüberfall in der Umgebung der AFV-Anlage zu prüfen, ob das Tatfahrzeug vor oder nach der Tat am Gerät vorbeigefahren ist. Dasselbe gilt, wenn beispielsweise eine in der Umgebung der AFV-Anlage wohnende Person wegen Suizidgefahr dringend gesucht wird. So können allenfalls rasche neue Erkenntnisse zur Einleitung der Suche gefunden werden. Die nachgelagerte Auswertung der Durchfahrtsdaten soll aber nur für eingeschränkte Zwecke zulässig sein. Vorgeschlagen wird, dass dies ausschliesslich in den Fällen zulässig ist, in denen auch eine prospektive Fahndung nach Abs. 1 Bst. c erlaubt ist.

³⁰ Es liegen konkrete Hinweise für eine Kindesentführung durch einen Elternteil vor oder es ist zu befürchten, dass eine volljährige Person Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden könnte. In einem solchen Fall könnten die Kontrollschilder möglicher verwendeter Fahrzeuge hinterlegt werden.

Wegen der Intensität des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung³¹ infolge des Einsatzes einer AFV-Anlage wird in Abs. 4 vorgeschlagen, dass sowohl die Verwendung der Anlage als auch die nachträgliche Auswertung der Durchfahrtdaten (Abs. 3) durch den Polizeichef anzuordnen ist. Weiters soll die Zweckmässigkeit der AFV-Anlage durch den Polizeichef mindestens einmal im Jahr überprüft werden (Abs. 5).

Um die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes einer AFV-Anlage zu gewährleisten, soll dieser protokolliert und der Datenschutzstelle gemeldet werden (Abs. 6). Da die Datenschutzstelle bereits jährlich verschiedene Datenverarbeitungen bei der Landespolizei prüft³² wird vorgeschlagen, dass sie auch einen allfälligen Einsatz einer AFV-Anlage auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen soll (Abs. 7). Dadurch sollen die vorstehend erwähnten strengen Vorgaben der Höchstgerichte der Nachbarstaaten in Bezug auf Nachvollziehbarkeit und unabhängige Prüfung umgesetzt werden.

Zu Art. 24g Abs. 2

Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, häusliche Gewalt möglichst zu verhindern. Aus diesem Grund sollten der Landespolizei für diesen Zweck alle zweckmässigen Befugnisse zur Verfügung stehen. In Art. 26a schlägt die Regierung für den Bereich der Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten u.a. die Möglichkeit der Anordnung eines Kontaktverbots für mutmassliche Störer vor. Die Regierung ist wie die Koordinierungsgruppe (vgl. oben zu Ziff. 1) der Ansicht, dass diese Massnahme in bestimmten Fällen auch zur Verhinderung (weiterer) häuslicher Gewalt nützlich sein kann. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Art. 24g Abs. 2 entsprechend zu ergänzen (neuer Satz am Ende).

³¹ Siehe Bussjäger, Peter, Art. 32 LV, Stand: 8. August 2024, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Rn 82, <https://verfassung.li>.

³² Vgl. z.B. die Tätigkeitsberichte der Datenschutzstelle aus den Jahren 2023 (S. 33), 2022 (S. 27 f) und 2021 (s. 31 f), abrufbar unter <https://www.datenschutzstelle.li/ueber-uns/taetigkeitsberichte>.

Zu Art. 24g^{bis} Verpflichtende Gewaltberatung bei der Anordnung eines Betretungsverbots

Aus systematischen Erwägungen sollen, mit Ausnahme der Strafbestimmung (vgl. dazu unten), sämtliche Regelungen zur verpflichtenden Gewaltberatung in einem neuen Artikel zusammengefasst werden. Mit der Einordnung unmittelbar nach Art. 24g PolG (Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt) sowie der entsprechenden Sachüberschrift „Verpflichtende Gewaltberatung bei der Anordnung eines Betretungsverbots“ wird der Konnex als Massnahme zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sichergestellt.

Abs. 1 normiert die gesetzliche Verpflichtung, dass Personen, gegen die ein Betretungsverbot nach Art. 24g Abs. 2 PolG angeordnet wurde, aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung bei der von der Regierung damit beauftragten Einrichtung teilzunehmen haben, sofern das Betretungsverbot nicht durch den Polizeichef anlässlich der innert 72 Stunden durchzuführenden Überprüfung (vgl. Art. 24g Abs. 7 PolG) aufgehoben wird. Der gegenständliche Entwurf orientiert sich dabei an § 38a Abs. 8 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes³³.

Wie erwähnt, verfügt der Verein für Bewährungshilfe bereits über ein Gewaltpräventionsberatungsangebot. Dieses orientiert sich am österreichischen Modell iSd § 38a Abs. 8 des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes.³⁴ Zudem führt der Verein schon lange auch entsprechende Beratungen aufgrund gerichtlicher Weisungen nach § 51 StGB durch. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass die Regierung auch den Verein für Bewährungshilfe einvernehmlich mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach dieser Vorlage betraut.

Die Gewaltpräventionsberatung soll insbesondere darauf hinwirken, dass der Gefährder und die Gefährderin künftig Abstand von Gewaltanwendung im Umgang

³³ FN 8.

³⁴ Auskunft des Geschäftsstellenleiters des Vereins für Bewährungshilfe vom 09.11.2023.

mit Menschen nehmen. Der Mindestumfang der Beratung soll dabei analog dem Konzept in Österreich sechs Stunden betragen.

Damit der Verein für Bewährungshilfe als Einrichtung für die Gewaltpräventionsberatung überhaupt Kenntnis von der Anordnung eines Betretungsverbots hat und die Beratung anstossen kann, soll mit Abs. 2 die datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenübermittlung von der Landespolizei zum Verein für Bewährungshilfe geschaffen werden. Der Umfang der übermittelten Daten soll mit dem Inhalt der von der Landespolizei nach Art. 24g Abs. 6 PolG anzufertigenden Dokumentation begrenzt sein. Darin sind die Personalien der betroffenen Personen, die ange-troffene Situation und die Gründe, die zur Anordnung des Betretungsverbots geführt haben, zusammengefasst aufgeführt.

Mit Abs. 3 wird die von der Regierung bestimmte Einrichtung (vorgesehen ist der Verein für Bewährungshilfe) dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass binnen 14 Tagen nach Eingang der Meldung durch die Landespolizei das erste Beratungsgespräch stattfindet. Zum anderen soll die Einrichtung die Landespolizei wieder informieren, wenn die betroffene Person gar nicht oder nicht aktiv an der Beratung teilnimmt. Als Folge wird die Landespolizei polizeiliche Erhebungen wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen die Strafnorm des Art. 36 Abs. 1 Bst. a^{bis} E-PolG durchführen und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft berichten.

In Abs. 4 wird vorgeschlagen, dass die Kosten für die präventive Gewaltberatung vom Land getragen werden. Die ursprüngliche Fassung der österreichischen Rezeptionsvorlage³⁵ sah zwar vor, dass die Kosten für die Gewaltpräventionsberatung von der die Gewalt ausübenden Person selbst zu tragen sind. Im Rahmen einer Revision³⁶ wurde dies jedoch am 1. September 2023 dahingehend geändert, dass nun auch in Österreich der Staat für die Kosten aufkommt. Dies wurde damit

³⁵ § 38a Abs. 8 österreichisches Sicherheitspolizeigesetz idF BGBl. I Nr. 105/2019.

³⁶ BGBl. I Nr. 144/2020.

begründet, dass durch die Kostentragung durch den Täter zu möglichen „Verstärkungen“ von familieninternen „Spannungen“ führt und damit der Verhinderung von zusätzlichen Gefahrenlagen bei ohnedies schon gegebener angespannter familiärer Budgetlage entgegenstehen könnte. In einkommensschwachen Schichten, die häufig von diesen sicherheitspolizeilichen Massnahmen betroffen seien, würde sich dies besonders auswirken.³⁷

Die Regierung teilt diese Einschätzung. Zudem dürfte eine Kostentragung durch den Staat die Akzeptanz dieser Präventionsmassnahme erhöhen. Aufgrund der geringen Anzahl angeordneter Betretungsverbote³⁸ ist davon auszugehen, dass sich die Kosten im Rahmen halten werden.

Wie oben bereits ausgeführt, verfügt der Verein Bewährungshilfe heute schon über ein Gewaltpräventionsberatungsangebot, das dem österreichischen Modell, an dem sich auch das gegenständliche Normkonzept orientiert, im Wesentlichen entspricht. Der Verein für Bewährungshilfe geht dabei davon aus, dass pro Fall inkl. Administration, Vor- und Nachbearbeitung mit einem durchschnittlichen Aufwand von rund zehn Stunden zu rechnen ist. Bei einem Stundensatz von 130 Franken ergibt dies somit einen Aufwand von 1'300 Franken pro Fall.³⁹

Derzeit erhält der Verein für Bewährungshilfe vom Land jährlich 20'000 Franken für die Durchführung von Gewaltpräventionsberatungen.⁴⁰ Damit könnten jährlich rund 15 Beratungen durchgeführt werden. Vergleicht man die Statistik der Landespolizei zu den verfügbaren Betretungsverboten, die Voraussetzung für die gegenständliche verpflichtende Gewaltpräventionsberatung wären, so dürfte in der

³⁷ Initiativantrag 1107/A (XXVII. GP) vom 20.11.2020, abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/1107?selectedStage=100>.

³⁸ 2020: 5, 2021: 2, 2022: 9 und 2023 9.

³⁹ FN 32.

⁴⁰ Sowohl für Gewaltpräventionsberatungen, die vom Landgericht aufgrund einer Weisung nach § 51 StGB angeordnet wurden, als auch für freiwillige Beratungen.

Regel mit diesen Kosten das Auslangen gefunden werden. In den letzten drei Jahren wurden durch die Landespolizei jeweils zwischen zwei und neun Betretungsverbote ausgesprochen.⁴¹

Insofern ist davon auszugehen, dass die Realisierung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung mit einer Kostentragung durch das Land keine wesentlichen zusätzlichen Kosten generieren wird.

Zu Art. 25 Abs. 1 Bst. h

Satz 2 ist zu streichen, da nach der neuen Verordnung (EU) 2018/1862⁴² zur Verwendung des Schengener Informationssystems SIS im Polizeibereich im Gegensatz zu den früheren Vorgaben⁴³ die gezielte Kontrolle nicht mehr geheim zu halten ist (vgl. Art. 37 Abs. 5 Verordnung (EU) 2018/1862).

Zu Art. 26a

Mit LGBL 2018 Nr. 158⁴⁴ wurden neue Werkzeuge für die Landespolizei eingeführt, um in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten der zunehmenden Bedrohung von Terrorismus und schweren Straftaten in Europa zu begegnen. Es waren dies die gezielte Kontrolle (Art. 25 Abs. 1 Bst. h) sowie Meldeauflagen und die Hinterlegung von Reisedokumenten für Personen, die in Verdacht stehen, im Ausland schwere oder terroristische Straftaten zu begehen (Art. 26a).

⁴¹ FN 36.

⁴² Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

⁴³ Vgl. dazu Art. 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

⁴⁴ Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 80/2017.

Die Bedrohungslage in Bezug auf terroristische und schwere Straftaten in Europa sowie bei unseren Nachbarstaaten ist derzeit hoch.^{45 46} Die Schweiz hat bereits im Jahr 2020 mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)⁴⁷ das Instrumentarium zur Terrorbekämpfung erweitert. Hintergrund dieses Bundesgesetzes war die im Jahr 2015 vom Bundesrat verabschiedeten Strategie der Schweiz zur Terrorbekämpfung.⁴⁸ Auch Österreich sowie weitere europäische Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande oder das Vereinigte Königreich haben die polizeilichen Werkzeuge zur Bekämpfung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten in den letzten Jahren teilweise ausgeweitet. Dies betrifft namentlich Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten, Kontaktverbote, Ein- und Ausgrenzungen, Ausreiseverbote, Hausarrest, elektronische Überwachungen oder Einzelhaft.⁴⁹

Die Regierung möchte die präventiven Befugnisse der Landespolizei zur Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten⁵⁰ an die neue Bedrohungslage in Europa anpassen. Dadurch soll die Landespolizei mit ähnlichen Instrumenten ausgestattet werden, wie sie im europäischen Sicherheitsverbund schon bestehen. Dabei wird vorgeschlagen, die 2018 geschaffenen Massnahmen in Anlehnung an die neuen schweizerischen Regelungen gemäss dem Bundesgesetz

⁴⁵ Vgl. Sicherheitsbericht des Nachrichtendienstes des Bundes für das Jahr 2024 (abrufbar unter: <https://backend.vbs.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-vbsch-files/files/2024/10/23/9a92e9f6-8d66-4886-857e-29561098c21d.pdf>), S. 13 f; vgl. auch Österreichische Sicherheitsstrategie 2024 (abrufbar unter: https://www.bmi.gv.at/502/files/240827_Sicherheitsstrategie_A4_BF_04092024.pdf), S. 11 ff.

⁴⁶ Vgl. auch Schädler Manuela: „Das Risiko besteht auch bei uns“ – Anschläge mit islamistischem Hintergrund von Einzeltätern haben in Europa zugenommen. Auch in Liechtenstein wird die Entwicklung mit Sorge beobachtet. Polizeichef Jules Hoch gibt eine Einschätzung der Gefahr und berichtet, welche Massnahmen die Landespolizei ergreift, in Liechtensteiner Vaterland, 24.02.2025, S. 3.

⁴⁷ AS 2021 565.

⁴⁸ Vgl. dazu ausführlich die Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, BBl 2019 4751.

⁴⁹ Vgl. dazu ausführlich J. Fournier / J. Curran / J. Frosinski / A.-G. Kleczewski / A.-C. Pierrat / I. Pretelli / N. Strainer / C. Viennet: Massnahmen zur Terrorismusprävention, Stand 31.03.2021, E-Avis ISDC 2021-01, abrufbar unter www.isdc.ch.

⁵⁰ Aufgeführt im Anhang 1 zum Polizeigesetz idF LGBl. 2025 Nr. 147.

über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)⁵¹ zu überarbeiten und leicht auszubauen. Neben der bestehenden Meldeauflage und der Hinterlegungspflicht für Reisedokumente wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Verfügung eines Ausreiseverbots, einer Ein- bzw. Ausgrenzung, eines Kontaktverbots sowie einer Gesprächspflicht einzuführen. Mit Ausnahme des Kontaktverbotes sind die vorgeschlagenen Massnahmen auch nicht vollkommen neu. Eine Art Gesprächspflicht ergibt sich bereits aus der Standardbefugnis der Befragung und Auskunftspflicht nach Art. 24b PolG.⁵² Die Möglichkeit der Verfügung einer Ausgrenzung (als sogenanntes „Rayonverbot“) sowie eines Ausreiseverbots besteht bereits zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b PolG). Da die beiden zuletzt genannten Massnahmen der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen⁵³ dienen, sollen aus systematischen Erwägungen die neuen Befugnisse zur Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden.

Damit die Landespolizei eine der nachfolgend aufgeführten Massnahmen verfügen kann, müssen konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, wonach davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person eine terroristische oder sonstige schwere Straftat begehen wird (Abs. 1 Einleitungssatz).

In Abs. 1 Bst. a soll die bisherige Meldepflicht in eine Melde- und Gesprächspflicht ausgeweitet werden.⁵⁴ Die vorgeschlagenen verpflichtende Gespräche mit Fachpersonen sollen vor allem dazu dienen, die von der betroffenen Person

⁵¹ Art. 23k ff Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), SR 120, idF AS 2021 565.

⁵² Siehe dazu auch Bericht und Antrag Nr. 128/2016, S. 17, betreffend die Gefährderansprache im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement.

⁵³ LGBl. 2003 Nr. 62.

⁵⁴ In Anlehnung an Art. 23k chBWIS.

ausgehende Gefahr und deren Entwicklung zu beurteilen sowie der Gefahr entgegenzuwirken. Bei Minderjährigen sind analog § 21a JGG⁵⁵ die Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen in die Gespräche miteinzubeziehen, sofern der Zweck des Gesprächs dadurch nicht gefährdet wird. Unter Bedachtnahme auf das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 23 PolG) soll aber im Einzelfall auch weiterhin nur eine Meldepflicht möglich sein.

Die Häufigkeit der Meldungen soll von der eingeschätzten Gefahr abhängen. Die Gespräche sollen weiteres an festgelegten Orten stattfinden, möglicherweise auch in der Wohnung der betroffenen Person. Dabei sollen insbesondere bei Verdacht auf terroristische Straftaten die konkreten Gesprächsinhalte und -ziele vorab mit der betroffenen Person und gegebenenfalls mit Erziehungsberechtigten besprochen werden. Die Massnahme soll vor allem bei den Ursachen terroristischer Aktivitäten ansetzen. Ziel ist es, der Gefährdung entgegenzuwirken und die Reintegration in die Gesellschaft zu fördern. Als Fachpersonen für die Gesprächsführung seitens der Landespolizei kommen neben speziell geschulten Mitarbeitenden auch externe Personen, wie Psychologen und Psychologinnen oder Sozialberater und Sozialarbeiterinnen oder bei Bedarf auch Fachpersonen mit entsprechendem religiösem und kulturellem Hintergrund in Betracht.

Neu ist die vorgeschlagene Regelung in Abs. 1 Bst. b. Mit dem hier vorgeschlagenen Kontaktverbot⁵⁶ soll die Landespolizei der betroffenen Person verbieten können, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen in Kontakt zu stehen. Das Verbot umfasst jegliche Form der Kommunikation: telefonisch, schriftlich, elektronisch oder persönlich. Die Massnahme zielt vor allem darauf ab, sowohl die Radikalisierung terroristischer Gefährder selbst als auch deren potenziellen negativen Einfluss auf andere zu unterbinden. Aber auch

⁵⁵ Jugendgerichtsgesetz, LGBl. 1988 Nr. 39.

⁵⁶ Als Rezeptionsgrundlage diente Art. 231 chBWIS.

im Zusammenhang mit der Verhinderung häuslicher Gewalt kann diese Massnahme in Ergänzung mit anderen Instrumenten einen Beitrag zu einem wirksamen Schutz der Opfer beitragen (vgl. oben zu Art. 24g Abs. 2).

Die Ein- und Ausgrenzung nach Abs. 1 Bst. c ähnelt der Wegweisung und Fernhaltung nach Art. 24f PolG. Mit dieser Massnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, einer Person zu verbieten, dass sie ein ihr zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Liegenschaft betritt.⁵⁷ Im terroristischen Kontext sind hier insbesondere Orte gemeint, in denen eine Radikalisierung der betroffenen Person stattgefunden hat oder eine solche zu befürchten ist. Im Zusammenhang mit der Verhinderung sonstiger schwerer Straftaten kann das Verbot ein Gebiet um kritische Infrastruktur betreffen, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine entsprechende Gefährdung vorliegen.

Mit dem Ausreiseverbot nach Abs. 1 Bst. d⁵⁸ sollen zwei Zwecke verfolgt werden: zum einen die Verhinderung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat im Ausland. Zum anderen kann diese Massnahme vor allem im terroristischen Kontext auch der öffentlichen Sicherheit Liechtensteins dienen. Dann nämlich, wenn die betroffene Person nach einer Radikalisierung oder terroristischen Ausbildung im Ausland wieder nach Liechtenstein zurückkehrt. Durch die Verhinderung der Ausreise kann sowohl diese Gefährdung als auch die Begehung einer terroristischen Straftat (z.B. § 278g StGB) verhindert werden.

Abs. 1 Bst. e beinhaltet die bisherige Hinterlegungspflicht von Reisedokumente nach Art. 26a Abs. 1 Bst. b PolG. Eine solche Hinterlegungspflicht wird regelmässig auch dort anzuordnen sein, wo gegen die betroffene Person ein Ausreiseverbot nach Abs. 1 Bst. d des Entwurfs verfügt wird.

⁵⁷ Als Rezeptionsvorlage diente Art. 23m chBWIS.

⁵⁸ Der Entwurf orientiert sich an Art. 23n chBWIS.

In Abs. 2 wird zunächst wie bisher festgehalten, dass die Massnahmen nur durch den Polizeichef angeordnet werden dürfen. Neu wird vorgeschlagen, dass die Massnahmen nur gegen Personen verfügt werden dürfen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 3 beinhaltet die bisherige Regelung des Art. 26a Abs. 2 PolG, wonach die Massnahmen nach Abs. 1 angemessen zu befristen sind.

Zu Art. 30a Abs. 1

Die Teilnahme Liechtensteins an den Systemen „Schengen“ und „Dublin“⁵⁹ bedingte auch den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU⁶⁰ über die Sicherheitsverfahren für den Austausch sogenannter „Verschlussachen“⁶¹. Aufgrund fehlender Regelungen über den Umgang mit Verschlussachen in Liechtenstein, waren im Vorfeld die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Neben Vorschriften für die Klassifizierung und die Behandlung von Verschlussachen, waren auch Regelungen über die Sicherheitsprüfung von Personen zu erlassen, die Zugang zu diesen klassifizierten Informationen benötigen (Personensicherheitsprüfung). Wegen der jahrelangen engen Zusammenarbeit insbesondere auch im Sicherheitsbereich orientierte man sich an den entsprechenden Rechtsvorschriften in der Schweiz. Als Rezeptionsgrundlage für die Personensicherheitsprüfung dienten auf Gesetzesstufe die Art. 19 ff des Bundesgesetzes über die Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).⁶²

⁵⁹ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Protokolle zur Assoziierung Liechtenstein an die Systeme „Schengen“ und „Dublin“, Nr. 79/2008.

⁶⁰ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlussachen, LGBl. 2010 Nr. 187.

⁶¹ Als „Verschlussachen“ gelten im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Informationen, Einrichtungen oder Gegenstände, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden als EINGESCHRÄNKT, VERTRAULICH, oder GEHEIM klassifiziert (vgl. Art. 5 ff ISchV).

⁶² SR 120 mit Stand 01.01.2010. Zur Umsetzung des Sicherheitsabkommens mit der EU siehe Bericht und Antrag Nr. 61/2010.

Die Praxis in den letzten rund 15 Jahren hat gezeigt, dass die Vorgaben in Art. 30a Abs. 1 PolG zum Personenkreis, der einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen ist, nicht mehr zeitgemäss sind. Zum einen sind nach dem Wortlaut nur Personen erfasst, die an „klassifizierten Projekten im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit“ mitwirken; also vor allem Personen aus dem Umfeld der Landespolizei oder dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Dies wird aber mittlerweile als zu eng angesehen. So wären beispielsweise Mitarbeitende des Amtes für Informatik, die Zugang zu relevanten Informationen über die Netzwerksicherheit der Landesverwaltung haben, von einer Prüfung ausgenommen. In der Praxis der Landespolizei als Prüfstelle wird darum der Personenkreis dem ursprünglichen Zweck entsprechend etwas weiter verstanden. Zudem korrespondiert der Wortlaut des Art. 30a Abs. 1 PolG auch nicht vollumfänglich mit den Regelungen zur Personensicherheitsprüfung in der Informationsschutzverordnung (ISchV).⁶³

Zum anderen ist aber auch festzustellen, dass verschiedene Institutionen die Personensicherheitsprüfung als Grundschutzmassnahme verstehen und flächendeckend auf alle internen und externen Mitarbeitenden anwenden wollen. So verstanden wird die Personensicherheitsprüfung nicht mehr risikogerecht und verhältnismässig eingesetzt. Der damit verbundene Aufwand und der erhebliche Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen lassen sich aber nur dann rechtfertigen, wenn die Funktion oder der Auftrag, für deren Ausübung eine Personensicherheitsprüfung vorgesehen ist, tatsächlich die Möglichkeit einschliesst, dass die Person Zugang zu klassifizierten Informationen (Verschlussachen) haben muss, welche die wesentlichen Interessen des Landes erheblich beeinträchtigen können.

Die Schweiz hat mittlerweile die Regelungen zum Informationsschutz umfassend überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Im neuen, am 1. Januar

⁶³ LGBl. 2009 Nr. 315. Vgl. Art. 10 Abs. 2 iVm Art. 5 und 6.

2024 in Kraft getretenen Informationssicherheitsgesetz⁶⁴ werden dabei sowohl die Informationssicherheit als auch die Personensicherheitsprüfungen geregelt.

Die gegenständliche Vorlage soll darum zum Anlass genommen werden, Art. 30a Abs. 1 PolG den geänderten Bedürfnissen anzupassen. Dabei wird vorgeschlagen, dass der betroffene Personenkreis offener formuliert wird. Es soll nicht mehr auf den Staatsschutz bzw. den Schutz der inneren und äusseren Sicherheit Bezug genommen werden, sondern nur noch auf den erforderlichen Zugang zu den nach den Informationsschutzvorschriften als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen. Folglich handelt es sich neu um einen Bereich der Gefahrenvorsorge im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b PolG.

Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass die Prüfung nur für solche Personen zulässig ist, die im Rahmen ihrer zugeteilten Aufgaben nach dem „need-to-know“-Prinzip wirklich Zugang zu diesen klassifizierten Informationen haben *müssen*. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Personenkreis, der sich einer Personensicherheitsprüfung unterziehen muss, auf das absolut notwendige eingeschränkt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass eine solche Prüfung ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person darstellt und darum hohe Anforderung an die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme zu stellen sind.

Zu Art. 30b Abs. 2 Bst. e^{bis} und e^{ter}

Wie vorstehend zu Art. 30a ausgeführt, wurden die Bestimmungen zur Personensicherheitsprüfung vor rund 15 Jahren aus der Schweiz rezipiert. Dabei wurde auch der Inhalt der Personensicherheitsprüfung wie in der Schweiz definiert. Analog der Prüfpraxis in der Schweiz wird auch in Liechtenstein bei der „erweiterten

⁶⁴ Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG), SR 128. In Kraft seit 01.01.2024.

Sicherheitsprüfung“⁶⁵ für die Stufe GEHEIM vor allem die finanzielle Situation der zu prüfenden Person detailliert geprüft, um ein allfälliges Sicherheitsrisiko wie z.B. Erpressbarkeit oder Korruption beurteilen zu können⁶⁶. Dabei werden auch Informationen aus Steuerdaten oder von Finanzinstituten, mit denen die zu prüfenden Personen Geschäftsbeziehungen unterhält, beigezogen. Dies wird wie zuvor in der Schweiz auf den Tatbestand „Befragung von Drittpersonen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat“ gestützt.

Im neuen schweizerischen Informationsschutzgesetz wurde auch die Datenerhebung für die Personensicherheitsprüfung überarbeitet. Neu werden für die Stufe GEHEIM ausdrücklich die Erhebung von Daten der zu prüfenden Person bei den Steuerbehörden und den Finanzinstituten und Banken, mit welchen diese Geschäftsbeziehungen pflegt, erwähnt.⁶⁷ Die Regierung schlägt darum vor, aus Gründen der Transparenz diese beiden Tatbestände neu in Art. 30b Abs. 2 aufzunehmen (als Bst. e^{bis} und e^{ter}). Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass die zu prüfende Person der Personensicherheitsprüfung zustimmen muss (Art. 30a Abs. 2 PolG).

Zu Art. 34 Abs. 3 und 4

Im Rahmen der Fallbearbeitung bei der Suche nach vermissten Personen (idR Kinder oder abgängige demente Personen aus Pflegeheimen) zeigt sich regelmässig, dass sich diese schutzbedürftigen Personen auch in den mittels Videoüberwachung ausgestatteten Bereichen in Vaduz (Städtle) und Schaan (Busbahnhof) aufgehalten haben. Eine Sichtung der dabei aufgezeichneten Videobilder der öffentlichen Videoüberwachungen könnte hier wichtige Hinweise liefern, um die vermissten Personen schneller aufzufinden. Derzeit fehlt es aber einer

⁶⁵ Vgl. Art. 9 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV), LGBl. 2009 Nr. 316.

⁶⁶ Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 61/2010, S. 14 und 42 f.

⁶⁷ Vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. a und c chISG.

Rechtsgrundlage, um für diesen Zweck auf die aufgezeichneten Bilder zuzugreifen. Art. 34 Abs. 3 PolG lässt die Sichtung dieser Bilder nur zum Zweck der Strafverfolgung, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder für den Staatsschutz zu. Die Regierung schlägt deshalb zum Schutz dieser vulnerablen Personen vor, den Zugriff auf die Videoaufzeichnungen auch für die Suche nach Vermissten zu erlauben.

Abs. 3 soll darum entsprechend ergänzt und zur besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert werden. Die Bst. a und b entsprechen dabei dem geltenden Recht (Abs. 3 Satz 1). In Bst. c soll neu die Suche nach Vermissten als Erlaubnistatbestand aufgenommen werden.

Aufgrund der Neugliederung in Abs. 3 soll die aktuelle Regelung zur maximalen Aufbewahrungsdauer der mittels Videoüberwachung gespeicherten Daten (Abs. 3 Satz 2) unverändert in einen eigenen Abs. 4 überführt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die aufgezeichneten Videodaten für die Suche nach Vermissten längstens für 30 Tage zur Verfügung stehen, was aufgrund der Praxiserfahrung ausreichend ist.

Zu Art. 34a Abs. 6 letzter Satz

Dieser Änderungsvorschlag betrifft lediglich eine Verweisanpassung. Im letzten Satz dieser Bestimmung wird auf § 9 der Strafprozessordnung (StPO)⁶⁸ verwiesen. Damit wurde auch für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers im Anwendungsbereich des Polizeigesetzes klargestellt, dass das Verbot eines so genannten „agent provocateur“⁶⁹ gilt. Mit der Revision der Strafprozessordnung durch LGBl. 2012 Nr. 26 wurde der Regelungsgehalt des § 9 StPO in den neuen § 2a verschoben. Dabei ging aber die Verweisanpassung im Polizeigesetz vergessen.

⁶⁸ LGBl. 1988 Nr.

⁶⁹ Vgl. zum Begriff Bericht und Antrag Nr. 64/2011, S. 19 f.

Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. a^{bis}, c und d

Um der in Art. 24g^{bis} E-PolG vorgeschlagenen verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung mehr Nachdruck zu verleihen wird vorgeschlagen, die nicht bzw. nicht aktive Wahrnehmung dieser Verpflichtung als Übertretungstatbestand mit Busse bis zu 5'000 Franken zu sanktionieren (Bst. a^{bis}).

Dasselbe gilt für die Nichtbefolgung der neu in Art. 26a Abs. 1 eingefügten Anordnungs- und Verbotskompetenzen. Aus diesem Grund sollen die bereits in Bst. c sanktionierten Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung einer Meldeauflage oder die Hinterlegung der Reisedokumente mit dem neu vorgeschlagenen Kontaktverbot, der Ein- und Ausgrenzung und dem Ausreiseverbot ergänzt werden.

Schliesslich soll mit Bst. d ein neuer Straftatbestand eingefügt werden, um Amtshandlungen der Landespolizei vor Störung und Behinderungen zu schützen. Dieser soll die bereits im Strafgesetzbuch⁷⁰ normierten Strafbestimmungen des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und tätlicher Angriff auf einen Beamten (§ 270 StGB) ergänzen. Seit einiger Zeit kommt es immer mehr vor, dass Interventionen der Landespolizei bei Gruppen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (z.B. Personenkontrollen, Streitschlichtungen oder Tatbestandsaufnahme nach körperlichen Auseinandersetzungen) gestört bzw. behindert werden. Dabei werden beispielsweise die der Amtshandlung unterzogenen Personen aufgestachelt, sich dieser zu widersetzen oder aber mehrere Personen mischen sich in die Amtshandlung ein. In solchen Fällen können die handelnden Mitarbeitenden eine Wegweisung und Fernhaltung nach Art. 24f PolG aussprechen. Diese wird aber vermehrt nicht oder nur mit sehr viel Nachdruck befolgt. Zwar besteht bei einer Nichtbefolgung einer Wegweisung bzw. Fernhaltung die Möglichkeit, diese Person in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen (Art. 24h Abs. 1 Bst. c PolG), doch kann dies solange die eigentliche Amtshandlung noch andauert nicht oder nur schwer

⁷⁰ FN 3.

umgesetzt werden. Zudem ist diese Massnahme in vielen Fällen nicht verhältnismässig. In den genannten Fällen greifen auch die im Strafgesetzbuch zum Schutz der Amtshandlung bzw. der handelnden Beamten und Beamtinnen vorgesehen Straftatbestände (Widerstand gegen die Staatsgewalt bzw. Tätlicher Angriff auf einen Beamten) nicht, da diese doch eine gewisse Erheblichkeit des Widerstands verlangen (Gewalt oder Drohung mit Gewalt bzw. einen tätlichen Angriff). Diese Erheblichkeitsschwelle ist aber in den genannten Fällen nicht gegeben.

Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass Störungen oder Behinderungen von Amtshandlungen grundsätzlich verhindert werden sollten. Für minderschwere Störungen, wie in den vorstehend genannten Fällen, dürfte aus Sicht der Regierung in der Regel die Androhung einer Busse die störenden bzw. behindernden Personen zur Vernunft bringen. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an Art. 286 des schweizerischen Strafgesetzbuches⁷¹ (Hinderung einer Amtshandlung). Im Gegensatz zur Rezeptionsvorlage schlägt die Regierung jedoch vor, dass die Strafbarkeit erst gegeben sein soll, wenn die störende bzw. behindernde Person vorgängig entsprechend ermahnt und die Busse angedroht wurde.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Als von der gegenständlichen Vorlage primär betroffenes Ziel kann SDG⁷² 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden. Gemäss Unterziel

⁷¹ SR 311.0.

⁷² Sustainable Development Goals, vgl. <https://unric.org/de/17ziele/>.

16.1 sollen alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringert werden.

Die gegenständliche Vorlage dient der Gewaltprävention. Die Regierung geht darum davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage auf dieses SDG positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern werden.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 3

3) Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen für die Aufnahme von Polizeibeamten auf das Erfordernis des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts gemäss Abs. 1 verzichtet werden, namentlich wenn die Stelle sonst nicht besetzt werden kann.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 24d^{bis}

Automatische Fahrzeugfahndung im Strassenverkehr

1) Die Landespolizei kann zur Personen- und Sachfahndung automatisiert Fahrzeuge, deren Insassen sowie Kontrollschilder erfassen und anhand der Kontrollschilder abgleichen mit:

- a) dem Schengener Informationssystem;
- b) der Fahndungsdatenbank für gestohlene Fahrzeuge von Interpol;
- c) den aktuellen Fahndungen der Landespolizei im Zusammenhang mit:
 1. der Abwehr einer unmittelbaren und schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum;
 2. der vorbeugenden Bekämpfung oder Verfolgung von schweren Straftaten;
 3. dem Staatsschutz (Art. 2 Abs. 2);
 4. der Suche nach vermissten oder entwichenen Personen;
 5. dem Schutz von Kindern oder schutzbedürftiger Personen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c bis e der Verordnung (EU) 2018/1862⁷³.

⁷³ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

2) Erzielt der Abgleich nach Abs. 1 keinen Treffer, werden keine Bilder gespeichert.

3) Das Kontrollschild sowie der Zeitpunkt der Durchfahrt können längstens 30 Tage gespeichert werden und sind danach zu löschen. Während dieser Zeit dürfen diese Daten nur für die in Abs. 1 Bst. c aufgeführten Zwecke verwendet werden.

4) Der Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung nach Abs. 1 und die Auswertung nach Abs. 3 ist durch den Polizeichef anzuordnen.

5) Der Polizeichef hat den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung regelmässig, mindestens einmal jährlich auf deren Zweckmässigkeit zu überprüfen.

6) Der Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung ist zu protokollieren und der Datenschutzstelle mitzuteilen.

7) Die Datenschutzstelle hat den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung einmal jährlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Art. 24g Abs. 2

2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 ist die Landespolizei ermächtigt, einer Person das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen. Erscheint es unbedingt erforderlich, kann dieser Person mit dem Betretungsverbot auch der Aufenthalt an weiteren bestimmt zu bezeichnenden Orten verboten werden, insbesondere am Arbeitsplatz der gefährdeten Person; mit dem Betretungsverbot kann auch ein Kontaktverbot nach Art. 26a Abs. 1 Bst. b verhängt werden.

Art. 24g^{bis}

Verpflichtende Gewaltberatung bei der Anordnung eines Betretungsverbots

1) Im Falle der Anordnung eines Betretungsverbots hat der Gefährder aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung bei der von der Regierung damit beauftragten Einrichtung im Umfang von mindestens sechs Stunden teilzunehmen, sofern das Betretungsverbot nicht nach Art. 24g Abs. 7 aufgehoben wird.

2) Bei der Anordnung eines Betretungsverbots hat die Landespolizei unverzüglich der von der Regierung bezeichneten Einrichtung die Dokumentation nach Art. 24g Abs. 6 einschliesslich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

3) Die Einrichtung hat unverzüglich:

- a) den Gefährder nach Eingang der Meldung durch die Landespolizei zu kontaktieren und dafür zu sorgen, dass die Beratung spätestens 14 Tage nach Eingang der Meldung beginnt;
- b) die Landespolizei zu informieren, wenn der Gefährder seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist.

4) Die Kosten für die Gewaltpräventionsberatung trägt das Land.

Art. 25 Abs. 1 Bst. h

- 1) Die Landespolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:
 - h) sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

Art. 26a

Besondere Befugnisse zur Verhinderung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

1) Die Landespolizei kann gegenüber einer Person, bei der aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine terroristische oder sonstige schwere Straftat begehen wird:

- a) anordnen, sich regelmässig zur Beurteilung der von ihr ausgehenden Gefahr und deren Entwicklung an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei der Landespolizei zu melden und mit Fachpersonen Gespräche zu führen (Melde- und Gesprächspflicht);
- b) verbieten, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen in Kontakt zu stehen (Kontaktverbot);
- c) verbieten, ein ihr zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Liegenschaft zu betreten (Ein- und Ausgrenzung);
- d) verbieten, aus Liechtenstein auszureisen, wenn aufgrund ihres Verhaltens angenommen werden muss, dass sie ausreisen will, um im Ausland die Tat auszuführen (Ausreiseverbot);
- e) anordnen, vorübergehend ihre Reisedokumente bei der Landespolizei zu hinterlegen (Hinterlegungspflicht).

2) Massnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Polizeichef und nur gegen Personen verfügt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3) Massnahmen nach Abs. 1 sind angemessen zu befristen, längstens jedoch auf sechs Monate. Die Anordnung kann einmal für längstens sechs weitere Monate verlängert werden.

Art. 30a Abs. 1

1) Die Landespolizei führt für Bedienstete des Landes und Dritte Sicherheitsprüfungen durch, wenn sie Zugang zu Informationen haben müssen, die nach den Informationsschutzvorschriften als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifiziert sind.

Art. 30b Abs. 2 Bst. e^{bis} und e^{ter}

2) Daten können erhoben werden:

- e^{bis}) bei der Steuerverwaltung und den Gemeindesteuerkassen;
- e^{ter}) bei Finanzinstituten und Banken, mit welchen die zu prüfende Person Geschäftsbeziehungen unterhält;

Art. 34 Abs. 3 und 4

3) Die nach Abs. 1 aufgezeichneten Daten dürfen nur verwendet werden:

- a) zur Strafverfolgung;
- b) zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) oder zur Aufgabenerfüllung nach Art. 2 Abs. 2 (Staatsschutz), sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine Person werde künftig Straftaten begehen oder den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen gefährden;
- c) zur Suche nach Vermissten.

4) Soweit die aufgezeichneten Daten nicht für Zwecke nach Abs. 3 Bst. a und b benötigt werden, sind sie spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

Art. 34a Abs 6 letzter Satz

6) ... Für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers gilt § 2a der Strafprozessordnung sinngemäss.

Art. 36 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, bestraft, wer:

- a^{bis}) als Gefährder nicht aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung nach Art. 24g^{bis} Abs. 1 teilnimmt;
- c) gegen eine Melde- und Gesprächspflicht, ein Kontaktverbot, eine Ein- und Ausgrenzung, ein Ausreiseverbot oder eine Hinterlegungspflicht nach Art. 26a verstösst;
- d) nach einer Ermahnung die Amtshandlungen der Landespolizei weiter behindert oder stört.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.